



Im Juli 2008

## **Information des Fachbereiches 4 im LFV Bayern zum Abstellen von gasbetriebenen Fahrzeugen in Garagen**

An den Fachbereich 4 im LFV Bayern werden immer wieder Anfragen hinsichtlich des Abstellens von gasbetriebenen Fahrzeugen in Garagen gestellt.

Hierzu nimmt der Fachbereich 4 nach Rücksprache mit dem StMI wie folgt Stellung:

Zum 02. Januar 2008 wurde eine überarbeitete Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) eingeführt.

Auch in dieser neuen überarbeiteten Fassung werden – wie bereits seit 1993 - keine Angaben mehr zu einem Verbot oder zu besonderen Rahmenbedingungen für das Einstellen von gasbetriebenen Fahrzeugen aufgeführt.

Das Mitführen eines eingebauten Behälters für Gas, gleich welcher Sorte, in einem Fahrzeug fällt nicht unter den Begriff des Lagerns, sondern ist als Verbrauchsbehälter zu sehen.

Für Verbrauchsbehälter gibt es keine besonderen Anforderungen, so dass das Einstellen von gasbetriebenen Fahrzeugen aus baurechtlicher Sicht in Garagen nicht mehr reglementiert oder verboten ist.

Bild rechts:

Ergasfahrzeuge sind von Fahrzeugen mit konventionellen Antrieb nicht mehr unterscheidbar.



Unabhängig davon kann jedoch der Eigentümer einer baulichen Anlage ein Verbot für das Einstellen von gasbetriebenen Fahrzeugen aussprechen.

Sofern in einer Baugenehmigung das Einstellen von gasbetriebenen Fahrzeugen mittels einer Auflage explizit verboten wurde, kann man bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einen Antrag auf Aufhebung dieser Auflage stellen. Die Entscheidung darüber trifft jedoch die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Jürgen Weiß  
Fachbereichsleiter